

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Wirtschaftswissenschaften**

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang**  
**Wirtschaftspädagogik**

Vom 07.04.2015

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten und außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studiendauer, -aufbau und -umfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit
- § 28 Bachelor-Grad

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

- § 29 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

**Anlage 1:** Module des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs (ohne Qualifizierungsrichtungen)

**Anlage 2:** Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Qualifizierungsrichtungen in der Studienrichtung II

## **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelor-Prüfung.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen und Termine**

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und diese Zeiten werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
  2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 25) nachgewiesen hat und
  3. eine schriftliche oder datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Eine spätere Abmeldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Form und Frist der An- und Abmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt zu

1. einer Prüfungsleistung aufgrund der jeweiligen Anmeldung und
2. der Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 6, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende eine für den Abschluss des Bachelor-Studienganges Wirtschaftspädagogik erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausnahmsweise möglich. Durchführung und Bewertung der Prüfungsleistung werden in der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von schriftlichen Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren (Antwortwahlverfahren) und von maschinell ausgewerteten Prüfungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden geregelt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher oder nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in englischer Sprache zu erbringen. Wenn ein Modul gemäß Modulbeschreibung primär dem Erwerb fremdsprachlicher Qualifikationen dient, können Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Aufgabenstellung auch in der jeweiligen Sprache zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfungsausschussvorsitzenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Weise zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z. B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

## **§ 6 Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 1. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 7 Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten**

(1) Durch Seminararbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Sofern in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, schließen Seminararbeiten auch den Nachweis der Kompetenz ein, ihre Ergebnisse schlüssig darlegen und diskutieren zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt. Andere entsprechende schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten, Essays, Kombinierte Arbeiten, Belegarbeiten und Belege sind den Seminararbeiten gleichgestellt.

(2) Für Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## **§ 8 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 300 Stunden.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungsleistungen können schriftliche Teile (z. B. in einer Vorbereitungszeit auf die Prüfungsleistung) enthalten, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung mit bis zu 5 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten in Einzelprüfungen, sowie mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat in Gruppenprüfungen. Der konkrete Umfang wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 10 Referate**

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Umfang und Ausgestaltung wird durch die Aufgabenstellung festgelegt.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gegebenenfalls gehalten wird, zuständige Lehrende soll einer der Prüfer sein.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 11

### Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Übungsaufgaben, Präsentation, Thesenpapier, Poster, Testat, Koreferat, Diskussionsbeiträge, Protokolle, Praktikumsberichte, (Hospitations-)Bericht, Sprachklausur, schriftliche Sprachtests, mündliche Sprachtests, rechnergestützte Testaufgaben, tutorielle Aufgaben, Unterrichtsversuch, Unterrichtsentwurf, (bibliografische) Recherche, Test, Portfolio, lektürebezogene Aufgabe, Kurzüberprüfung, kombinierte Sprachprüfung, Kleine Leistung, Exposé, Ausstellungs- und Exkursionskonzept.

(2)

1. Mit Übungsaufgaben sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Stoff eines Moduls bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte abdecken, umsetzen können.
2. Die Präsentation ist ein mündlicher Vortrag eines oder mehrerer Studierender, bei dem durch eigenständige Arbeit erreichte Ergebnisse in strukturierter Form unter Verwendung visueller Hilfsmittel vorgestellt werden.
3. Ein Thesenpapier begleitet bzw. unterstützt einen Vortrag oder eine Präsentation. Es enthält zentrale Aussagen verwendeter Textgrundlagen bzw. eigene zentrale Aussagen zu einem oder mehreren Sachverhalten. Das Thesenpapier ist nach Maßgabe der Aufgabenstellung Grundlage von Diskussionen in Lehrveranstaltungen.
4. Das Poster ist eine kompakte visuelle Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse.
5. Das Testat ist eine der Klausur nachempfundene schriftliche Prüfung, welche die Prüfungssituation simulieren soll.
6. Das Koreferat ist eine mündliche Analyse des Referats einer anderen Person.
7. Diskussionsbeiträge sind selbst formulierte Stellungnahmen zu einem Erörterungsgegenstand.
8. Protokolle sind ereignisbezogene Dokumentationen von Ziel, Inhalt, Ablauf, Durchführung und Ergebnissen.
9. Praktikumsberichte bringen die erworbenen praktischen Erfahrungen der berufspraktischen Tätigkeit in einen planmäßigen Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung des Studierenden.
10. Berichte weisen Ablauf, Inhalt, Ergebnis und erworbene Kompetenzen einer Tätigkeit nach.
11. Sprachklausuren dienen der schriftlichen Kontrolle sprachpraktischer Fähigkeiten.
12. Schriftliche Sprachtests sind kürzere schriftliche Leistungen, in denen der Kenntnisstand zu einem spezifischen Thema und die Fähigkeiten diesen in der Fremdsprache auszudrücken überprüft werden.
13. Mündliche Sprachtests sind kürzere mündliche Leistungen, in denen der Kenntnisstand zu einem spezifischen Thema und die Fähigkeiten diesen in der Fremdsprache auszudrücken überprüft werden.

14. Rechnergestützte Testaufgaben weisen die Kompetenz des Studierenden bezüglich des eigenständigen Anwendens theoretischen Wissens in vorgegebenen Lernstrukturen nach.
15. Tutorielle Aufgaben dienen der Vermittlung von methodischen und technischen Kenntnissen an Studierende im gleichen oder niedrigeren Fachsemestern in inhaltsähnlichen Studiengängen. In exemplarischen Teilbereichen werden die Inhalte angewendet.
16. Durch Unterrichtsversuche soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, eine Gruppe bzw. im Fall von Einzelunterricht auch einzelne Schüler konstruktiv, motivierend und methodisch stringent zu den geplanten Lernzielen zu führen und Lernprozesse in geeigneter Weise zu initiieren, zu begleiten und zu reflektieren.
17. Ein Unterrichtsentwurf ist eine schriftliche Ausarbeitung zur Planung einer oder mehrerer Unterrichtsstunden zu einem bestimmten Themengebiet, die unter anderem Zielstellungen hinsichtlich Kompetenzentwicklung, Inhalte, Methoden und Medien ggf. mit entsprechenden Begründungen enthält.
18. Bei einer (bibliographischen) Recherche werden die durch Nachforschungen zu einem vorgegebenen Thema gewonnenen Informationen mit Quellenangabe in schriftlicher Form festgehalten.
19. Ein Test ist eine kürzere schriftliche Leistungsüberprüfung zu einem einzelnen, eingeschränkten Thema im Umfang von maximal 50 Stunden bzw. 2-5 Seiten.
20. Das Portfolio ist eine Sammlung verschiedenartiger Einzelarbeiten, die durch die Aufgabenstellung bestimmte Aspekte professionellen Handelns in einem größeren Zusammenhang zu betrachten erlaubt.
21. Eine lektürebezogene Aufgabe ist die Beantwortung einer abgrenzbaren Fragestellung bzw. näheren Darstellung eines Sachverhaltes auf der Grundlage der Nutzung von Ausschnitten einschlägiger wissenschaftlicher Literatur.
22. Kurzüberprüfungen sind Aufgaben zu fachspezifischen Fragestellungen, die anhand von Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien erstellt werden und die den Kenntnisstand von Fachinhalten widerspiegeln. Kurzüberprüfungen schließen die Kompetenz ein, ausgewählte Fachinhalte stringent darlegen und ggf. diskutieren zu können.
23. Die kombinierte Sprachprüfung dient der mündlichen bzw. schriftlichen Kontrolle sprachpraktischer Fähigkeiten in unterschiedlichen Kontexten.
24. Eine Kleine Leistung ist eine auf ein eingegrenztes Feld aus der Veranstaltungsthematik bezogene, eigenständige Vertiefungsleistung, die je nach didaktischer Struktur der Veranstaltung in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen kann.
25. Das Exposé ist eine schriftliche Dokumentation von Zielen, geplanter Durchführung und zu erwartenden Ergebnissen einer wissenschaftlichen Arbeit.
26. Das Ausstellungs- und Exkursionskonzept ist eine fachdidaktisch und fachwissenschaftlich reflektierte, schriftliche Ausarbeitung (Planung) für die Erstellung bzw. Durchführung einer Ausstellung oder einer Exkursion.

(3) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse**

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut                      = eine hervorragende Leistung;

2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

Ist eine Modulprüfung aufgrund einer bestehensrelevanten Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht bestanden, lautet die Modulnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Modulprüfungen, die nur aus einer unbenoteten Prüfungsleistung bestehen, werden entsprechend der Bewertung der Prüfungsleistung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Modulprüfungen). In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 20 Prozent aus der Note der Bachelor-Arbeit, zu 30 Prozent aus der Bereichsnote des wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtbereichs (Bereich I) und zu 50 Prozent aus der Bereichsnote des wirtschaftspädagogischen Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und in der Studienrichtung II zusätzlich der Qualifizierungsrichtung (Bereich II) zusammensetzt. Die Bereichsnoten der Bereiche I und II ergeben sich aus den gemäß den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 26 Abs. 1. Für die Bildung der Bereichs- und Gesamtnoten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Liegt die Gesamtnote im Bereich 1,0 bis 1,2, wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfungsleistung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Prüfungsvorleistungen und die Bachelor-Arbeit entsprechend.

### **§ 14**

#### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. In den durch die Modulbeschreibung festgelegten Fällen ist das Bestehen der Modulprüfung darüber hinaus von der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abhängig (bestehensrelevante Prüfungsleistung). Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist. Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist im

ersten Prüfungsversuch auch dann bereits nicht bestanden, wenn eine nach Absatz 1 Satz 2 bestehensrelevante Prüfungsleistung nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde oder feststeht, dass gemäß § 12 Abs. 2 eine Modulnote von mindestens „ausreichend“ (4,0) mathematisch nicht mehr erreicht werden kann.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Die Bachelor-Arbeit ist endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(5) Eine Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(6) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem Studierenden eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(7) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 15**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als erneut nicht bestanden. Eine in den Fällen des § 14 Abs. 4 noch nicht bewertete Prüfungsleistung kann zum nächsten Prüfungstermin ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn die nach Satz 1 wiederholte Modulprüfung deswegen nicht bestanden wird, weil diese Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Als Bewertung gilt auch das Nichtbestehen wegen Fristüberschreitung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2. Werden Prüfungsleistungen nach Satz 4 wiederholt, wird dies als erste Wiederholung der Modulprüfung gewertet.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche der Modulprüfungen aus dem gleichen oder anderen Studiengängen wer-

den übernommen.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten sowie außerhalb einer Hochschule erworbenen Qualifikationen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Weitergehende Vereinbarungen der Technischen Universität Dresden, der HRK, der KMK sowie solche, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sind gegebenenfalls zu beachten.

(2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums im Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen können höchstens 50 % des Studiums ersetzen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang erbracht wurden, werden von Amts wegen übernommen.

(4) An einer Hochschule erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können trotz wesentlicher Unterschiede angerechnet werden, wenn sie aufgrund ihrer Inhalte und Qualifikationsziele insgesamt dem Sinn und Zweck einer in diesem Studiengang vorhandenen Wahlmöglichkeit entsprechen und daher ein strukturelles Äquivalent bilden. Im Zeugnis werden die tatsächlich erbrachten Leistungen ausgewiesen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 oder 3 angerechnet bzw. übernommen oder außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen nach Absatz 2 angerechnet, erfolgt von Amts wegen auch die Anrechnung der entsprechenden Studienzeiten. Noten sind - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die weitere Notenbildung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenbildung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab diesem Zeitpunkt darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Nichtanrechnung gilt § 17 Abs. 4 Satz 1.

## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführungen und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

## **§ 18**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Zu Prüfern werden vom Prüfungsausschuss Hochschullehrer und andere Personen bestellt, die nach Landesrecht prüfungsberechtigt sind. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für die Bachelor-Arbeit den Betreuer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 19**

### **Zweck der Bachelor-Prüfung**

Das Bestehen der Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzu-

wenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

## **§ 20**

### **Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftspädagogik relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Wenigstens einer der beiden Prüfer muss der Fakultät Wirtschaftswissenschaften angehören.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema der Bachelor-Arbeit ist in der Regel dem Bereich Wirtschaftspädagogik zu entnehmen. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf die Feststellung des Bestehens der letzten Modulprüfung folgenden Semesters von Amts wegen vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Überschreitung dieser Frist gestatten.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihm unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelor-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers das Abfassen der Bachelor-Arbeit in englischer oder einer anderen lebenden Sprache gestatten. Die Bachelor-Arbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern einzeln gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu bewerten. Der Betreuer der Bachelor-Arbeit soll einer der Prüfer sein. Das Bewertungsverfahren

soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten der Prüfer. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der Einzelnoten nur maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Bachelor-Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Diese entscheidet über das Bestehen oder Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit. Gilt sie demnach als bestanden, so wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der für das Bestehen votierenden Bewertungen, andernfalls der für das Nichtbestehen votierenden Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

## **§ 21**

### **Zeugnis und Bachelor-Urkunde**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 26 Abs. 1, ausweisfähige Schwerpunkte, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. In den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder dem Ergänzungsbereich wird ein Schwerpunkt als absolvierter Major ausgewiesen, wenn dem Schwerpunkt zugewiesene Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten absolviert wurden, davon mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Schwerpunkt primär zugeordneten Modulen. In den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder dem Ergänzungsbereich wird ein Schwerpunkt als absolvierter Minor ausgewiesen, wenn dem Schwerpunkt zugewiesene Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten absolviert wurden, davon mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Schwerpunkt primär zugeordneten Modulen. Der gleichzeitige Ausweis eines Schwerpunktes als Major und Minor ist ausgeschlossen. Die mögliche Zuordnung der Module zu Schwerpunkten ist in Anlage 2 zur Studienordnung ersichtlich. Die Module gelten als dem primären Schwerpunkt zugeordnet. Der Studierende kann sich durch schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt für eine andere mögliche Zuordnung entscheiden. Auf Antrag des Studierenden werden die Bewertung von Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben. Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen werden auf einer Beilage zum Zeugnis ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades im Studiengang Wirtschaftspädagogik beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem von der Fakultät geführten Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

## **§ 22**

### **Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung vom Prüfungsausschuss für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde, alle Übersetzungen und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 oder 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 23**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen**

### **§ 24**

#### **Studiendauer, -aufbau und -umfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, umfasst ein Praktikum von mindestens 4 Wochen an einer berufsbildenden Schule und schließt mit der Bachelor-Arbeit ab. Es stehen die Studienrichtung I und II zur Auswahl. Das Studium in der Studienrichtung I ermöglicht den Studierenden eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen Wirtschaftspädagogik, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und dem Ergänzungsbereich. Das Studium in der Studienrichtung II ermöglicht den Studierenden eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen Wirtschaftspädagogik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sowie in einer allgemeinbildenden Qualifizierungsrichtung.

(3) Durch das Bestehen der Bachelor-Prüfung werden 180 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Bachelor-Arbeit erworben.

### **§ 25**

#### **Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung**

(1) Für die Prüfungsleistungen sind gegebenenfalls Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung in den Modulbeschreibungen definiert sind. Für die Modulprüfung Produktion und Logistik wird das Bestehen der Modulprüfungen Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation und Grundlagen des Rechnungswesens vorausgesetzt. Für die Modulprüfung Einführung in die Makroökonomie wird das Bestehen der Modulprüfungen Einführung in die Volkswirtschaftslehre sowie Grundlagen des Rechnungswesens vorausgesetzt. Für die Prüfungsleistungen des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs gemäß Anlage 1: Module des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs wird das Bestehen der Modulprüfungen Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation, Grundlagen des Rechnungswesens, Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Einführung in die Wirtschaftsinformatik vorausgesetzt.

(2) Um mit der Bachelor-Arbeit beginnen zu können, müssen mindestens 130 Leistungspunkte erreicht sein. Zusätzlich ist der Nachweis über die Teilnahme als Versuchsperson an einer empirischen Forschungsstudie zu erbringen.

### **§ 26**

#### **Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung**

(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit.

(2) Die Module des

1. Pflichtbereichs sind:

- a) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und Organisation

- b) Grundlagen des Rechnungswesens
- c) Marketing und Nachhaltige Unternehmensführung
- d) Jahresabschluss, Investition und Finanzierung
- e) Produktion und Logistik
- f) Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- g) Einführung in die Mikroökonomie
- h) Einführung in die Makroökonomie
- i) Einführung in die Wirtschaftsinformatik
- j) Statistik
- k) Recht für Wirtschaftswissenschaftler
- l) Pädagogische Psychologie
- m) Einführung in die Wirtschaftsdidaktik
- n) Einführung in das kaufmännische Bildungswesen
- o) Schulpraktische Studien
- p) Schulpraktikum.

sowie

- 2. in der Studienrichtung I die Module
  - a) Programmierung und Datenbanken
  - b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Analysis
  - c) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Lineare Algebra
- 3. in der Studienrichtung II in allen Qualifizierungsrichtungen außer Informatik und Mathematik die Module
  - a) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Analysis
  - b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Lineare Algebra
- 4. in der Studienrichtung II in der Qualifizierungsrichtung Informatik das Modul  
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler: Analysis

(3) Die Module des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs sind für die Studienrichtungen I und II in der Anlage 1: Module des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs (ohne Qualifizierungsrichtungen) aufgeführt. Daraus sind unter Berücksichtigung eventueller Kombinationsbeschränkungen

- 1. in der Studienrichtung I Module im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten, darunter
  - a) dem Bereich Wirtschaftspädagogik primär zugeordnete, unterschiedliche Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten und insgesamt von mindestens 15 Leistungspunkten sowie
  - b) den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre primär oder nachrangig zugeordnete, unterschiedliche Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder
- 2. in der Studienrichtung II Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten, darunter
  - a) dem Bereich Wirtschaftspädagogik primär zugeordnete, unterschiedliche Module im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten sowie
  - b) den Bereichen Betriebswirtschaftslehre und/oder Volkswirtschaftslehre primär oder nachrangig zugeordnete, unterschiedliche Module im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten

zu wählen. Für die Bereichszuordnung der Module ist die Schwerpunktsetzung gemäß § 21 Abs. 1 zugrunde zu legen.

(4) Die Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs für die Qualifizierungsrichtungen in der Studienrichtung II sind nach Maßgabe der Anlage 2: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Qualifizierungsrichtungen in der Studienrichtung II zu wählen.

(5) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt (vgl. Anlage 4 zur Studienordnung). Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(6) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Modulprüfungen können nach Absprache mit dem jeweils Anbietenden oder Prüfer fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

## **§ 27**

### **Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der studienbegleitenden Bachelor-Arbeit beträgt 4 Monate; es können 10 Leistungspunkte erworben werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Einreichung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

## **§ 28**

### **Bachelor-Grad**

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

## **Abschnitt 3: Schlussbestimmungen**

## **§ 29**

### **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 17.09.2014 und 08.10.2014 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 03.03.2015.

Dresden, den 07.04.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

In Vertretung

Prof. Dr. phil. habil. Karl Lenz  
Prorektor für Universitätsplanung

**Anlage 1 PO: Module des wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs (ohne Qualifizierungsrichtungen)**

<b>Modulnummer</b>	<b>Modulname</b>
BA-WWW-WP-2609	Grundlegende Fragen beruflicher Lern- und Sozialisationsprozesse
BA-WWW-ERG-1106 D-WWW-ISW	Informationssysteme und Wertschöpfung
BA-WWW-ERG-2410 D-WWW-IB	Informationsbereitstellung
BA-WWW-BWL-0201 D-WWW-WIWI-0201	Corporate Social Responsibility/Virtuelle Akademie Nachhaltigkeit: Nachhaltigkeit und BWL
BA-WWW-BWL-0202 D-WWW-WIWI-0202	Grundlagen der Ökobilanzierung
BA-WWW-BWL-0203 D-WWW-WIWI-0203	Inhaltsanalyse
BA-WWW-BWL-0206 D-WWW-WIWI-0206	Ökologieorientierte Unternehmensführung
BA-WWW-BWL-0301 D-WWW-WIWI-0301	Ausgewählte Probleme des operativen Controlling
BA-WWW-BWL-0304 D-WWW-WIWI-0304	Grundlagen Controlling
BA-WWW-BWL-0306 D-WWW-WIWI-0306	Kostenorientierte Entscheidungen
BA-WWW-BWL-0601 D-WWW-WIWI-0601	Einführung in die Energiewirtschaft
BA-WWW-BWL-0603 D-WWW-WIWI-0603	Erneuerbare Energien - Technologie und Potentiale
BA-WWW-BWL-0604 D-WWW-WIWI-0604	Fallstudien in Energie und Umwelt
BA-WWW-BWL-0703 D-WWW-WIWI-0703	Innovations- und Produktmanagement
BA-WWW-BWL-0704 D-WWW-WIWI-0704	Praktische Aspekte des Gründungs- und Innovationsmanagements
BA-WWW-BWL-0706 D-WWW-WIWI-0706	Unternehmerisches Handeln
BA-WWW-BWL-0804 D-WWW-WIWI-0804	Grundlagen des Finanzmanagements

BA-WW-BWL-0805 D-WW-WIWI-0805	Instrumente des Finanzmanagements
BA-WW-BWL-1008 D-WW-WIWI-1008	Operatives Produktionsmanagement
BA-WW-BWL-1011 D-WW-WIWI-1011	Strategisches Produktionsmanagement
BA-WW-BWL-1105 D-WW-WIWI-1105	Fallstudienarbeit im virtuellen Klassenraum
BA-WW-BWL-1201 MA-WW-ING-1201 D-WW-ING-1201	Arbeitsgestaltung
BA-WW-BWL-1202 MA-WW-ING-1202 D-WW-ING-1202	Arbeitsorganisation
BA-WW-BWL-1402 D-WW-ERG-1402	Informations- und Kommunikationswirtschaft
BA-WW-BWL-1502 D-WW-WIWI-1502	Distributionslogistik
BA-WW-BWL-1504 D-WW-WIWI-1504	Logistik mit SAP
BA-WW-BWL-1505 D-WW-WIWI-1505	Produktionslogistik
BA-WW-BWL-1506 D-WW-WIWI-1506	Supply Chain Management - Grundlagen
BA-WW-BWL-1705 D-WW-WIWI-1705	Marketing-Mix
BA-WW-BWL-2003 D-WW-WIWI-2003	Organisationsmanagement
BA-WW-BWL-2004 D-WW-WIWI-2004	Aktuelle Probleme aus Organisationsforschung und -praxis
BA-WW-BWL-2301 D-WW-WIWI-2301	Internationales Management
BA-WW-BWL-2303 D-WW-WIWI-2303	Strategisches Management
BA-WW-BWL-2409 D-WW-WINF-2409	Qualitätsmanagement
BA-WW-BWL-2502 D-WW-ERG-2502	Grundlagen der Verkehrs- und Infrastrukturpolitik
BA-WW-BWL-2503 D-WW-ERG-2503	Grundlagen der Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik

BA-WW-BWL-2803 D-WW-WIWI-2803	Ertragsteuern
BA-WW-BWL-2804 D-WW-WIWI-2804	Grundlagen der Unternehmensbesteuerung
BA-WW-BWL-2806 D-WW-WIWI-2806	Internationale Rechnungslegung
BA-WW-BWL-2807 D-WW-WIWI-2807	Konzernrechnungslegung
BA-WW-ERG-0410 D-WW-ERG-0410	Dienstleistungsmanagement
BA-WW-ERG-1104 D-WW-WINF-1104	Gestaltungsansätze der Informationswirtschaft
BA-WW-ERG-1109 D-WW-WINF-1109	Ansätze des Informationsmanagements für die Betriebswirtschaft
BA-WW-ERG-1110 D-WW-WINF-1110	Strategisches Informationsmanagement und eGovernment
BA-WW-ERG-1201 D-WW-WINF-1201	ERP-gestützte Geschäftsprozesse
BA-WW-ERG-1202 D-WW-WINF-1202	ERP-Planspiel
BA-WW-ERG-1203 D-WW-WINF-1203	Grundlagen Betrieblicher Anwendungssysteme
BA-WW-ERG-1205 D-WW-WINF-1205	IT-Management- und -Architekturkonzepte
BA-WW-ERG-1206 D-WW-WINF-1206	SAP-Anwendungen
BA-WW-ERG-1902 D-WW-ERG-1902	Empirische Ökonometrie
BA-WW-ERG-1906 D-WW-ERG-1906	Ökonometrie - Grundlagen
BA-WW-ERG-1907 D-WW-ERG-1907	Ökonometrie - Vertiefung
BA-WW-ERG-1908 D-WW-ERG-1908	Ökonometrische Analyseverfahren
BA-WW-ERG-2401 D-WW-WINF-2401	Agiles Projektmanagement
BA-WW-ERG-2404 D-WW-WINF-2404	Der Rechtsraum Internet
BA-WW-ERG-2406 D-WW-WINF-2406	Health Information Management

BA-WW-ERG-2407 D-WW-WINF-2407	Projektseminar Software Development
BA-WW-ERG-2408 D-WW-WINF-2408	Prozess- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen
BA-WW-ERG-2901	Internationale Qualifikationen - Grundlagen
BA-WW-ERG-2902	Internationale Qualifikationen - Vertiefung
BA-WW-ERG-3001 D-WW-ERG-3001	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache
BA-WW-ERG-3002 D-WW-ERG-3002	Elementarkurs Fremdsprache
BA-WW-ERG-3003 D-WW-ERG-3003	Fremdsprachliche Fachkommunikation
BA-WW-VWL-0102 D-WW-WIWI-0102	Einführung in die Umweltökonomie
BA-WW-VWL-0901 D-WW-WIWI-0901	Aktuelle Fragen der Finanzwissenschaft
BA-WW-VWL-0902 D-WW-WIWI-0902	Arbeitsmarktpolitik
BA-WW-VWL-0904 D-WW-WIWI-0904	Demographischer Wandel und seine Folgen
BA-WW-VWL-0905 D-WW-WIWI-0905	Entwicklungspolitik
BA-WW-VWL-0907 D-WW-WIWI-0907	Konzepte empirischer Wirtschaftsforschung
BA-WW-VWL-0908 D-WW-WIWI-0908	Öffentliche Einnahmen
BA-WW-VWL-0909 D-WW-WIWI-0909	Ökonomische Theorie der Politik
BA-WW-VWL-0910 D-WW-WIWI-0910	Rechtfertigung der Staatstätigkeit
BA-WW-VWL-1305 D-WW-WIWI-1305	International Trade: Theory and Policy
BA-WW-VWL-1602 D-WW-WIWI-1602	Industrieökonomik Grundlagen
BA-WW-VWL-1603 D-WW-WIWI-1603	Industrieökonomik Vertiefung
BA-WW-VWL-2103 D-WW-WIWI-2103	Europäische Integration und regionale Entwicklung

BA-WW-VWL-2105 D-WW-WIWI-2105	Regional- und Städtökonomie
BA-WW-VWL-2501 D-WW-WIWI-2501	Aktuelle Fragen der Verkehrspolitik
BA-WW-VWL-2507 D-WW-WIWI-2507	Wettbewerb und Regulierung
BA-WW-VWL-2703 D-WW-WIWI-2703	Europäische Wirtschaftspolitik
BA-WW-VWL-2706 D-WW-WIWI-2706	Verteilungstheorie und -politik
BA-WW-VWL-2707 D-WW-WIWI-2707	Wirtschaftliches Wachstum
BA-WW-WP-2602	Spezielle Fragen der Wirtschaftsdidaktik
BA-WW-WP-2603 BA-WW-ERG-2603	Methoden empirischer Sozialforschung in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung
BA-WW-WP-2604 BA-WW-ERG-2604	Betriebliche Aus- und Weiterbildung
BA-WW-WP-2606 BA-WW-ERG-2606	Grundlagen des Personalmanagements
BA-WW-WP-2607 BA-WW-ERG-2607 D-WW-ERG-2607	Ausgewählte Aspekte des Personalmanagements - Grundlagen
BA-WW-WP-2608	Wirtschaftsdidaktik in der Praxis
BA-WW-BWL-0290 D-WW-WIWI-0290	Energiewirtschaft und Global Citizenship (vorher: Energiewirtschaft und Nachhaltigkeitsmanagement)
BA-WW-BWL-0291 D-WW-WIWI-0291	Grundlagen der ökologieorientierten Unternehmensführung
BA-WW-BWL-0292 D-WW-WIWI-0292	Umweltmanagement und Energiewirtschaft - Ökologieorientierte Unternehmensführung
BA-WW-BWL-0390 D-WW-WIWI-0390	Accounting and Finance Aufbau
BA-WW-BWL-0391 D-WW-WIWI-0391	Accounting and Finance Basis
BA-WW-BWL-0392 D-WW-WIWI-0392	Accounting and Finance Grundlagen
BA-WW-BWL-0690 D-WW-WIWI-0690	Umweltmanagement und Energiewirtschaft - Einführung in die Energiewirtschaft

BA-WW-BWL-0691 D-WW-WIWI-0691	Umweltmanagement und Energiewirtschaft - Erneuerbare Energien - Technologien und Potenziale*
BA-WW-BWL-0790 D-WW-WIWI-0790	Management and Marketing - Innovations- und Produktmanagement*
BA-WW-BWL-0791 D-WW-WIWI-0791	Management and Marketing □ Unternehmerisches Handeln
BA-WW-BWL-0792 D-WW-WIWI-0792	Vertiefungsthemen im Schwerpunkt Management und Marketing
BA-WW-BWL-0890 D-WW-WIWI-0890	Accounting and Finance Spezialisierung
BA-WW-BWL-0891 D-WW-WIWI-0891	Accounting and Finance Vertiefung
BA-WW-BWL-1090 D-WW-WIWI-1090	Enterprise Resource Planning
BA-WW-BWL-1091 D-WW-WIWI-1091	Produktions- und Logistikmanagement
BA-WW-BWL-1190 D-WW-WIWI-1190	Informationssysteme und Wertschöpfung
BA-WW-BWL-1490 D-WW-WIWI-1490	Informations- und Kommunikationswirtschaft
BA-WW-BWL-1590 D-WW-WIWI-1590	Grundlagen des Produktions- und Logistikmanagement
BA-WW-BWL-1591 D-WW-WIWI-1591	Planung in Produktion und Logistik
BA-WW-BWL-1790 D-WW-WIWI-1790	Management von Humanressourcen und Marketing
BA-WW-BWL-1791 D-WW-WIWI-1791	Marketing und Management von Humanressourcen
BA-WW-BWL-2090 D-WW-WIWI-2090	Organisation und Innovation
BA-WW-BWL-2590 D-WW-WIWI-2590	Verkehrswirtschaft und -politik
BA-WW-BWL-3099 D-WW-WIWI-3099	Tourismuswirtschaft
BA-WW-ERG-1290 D-WW-WIWI-1290	Informationsverwendung

BA-WW-ERG-2690 D-WW-WIWI-2690	Einführung in die kaufmännische Aus- und Weiterbildung
BA-WW-ERG-2691 D-WW-WIWI-2691	Grundlagen des Lernens, Lehrens, Forschens und Arbeitens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung - Personalmanagement
BA-WW-ERG-2692 D-WW-WIWI-2692	Grundlagen des Lernens, Lehrens und Forschens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung
BA-WW-ERG-2693 D-WW-WIWI-2693	Grundlagen des Lernens, Lehrens, Forschens und Arbeitens in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung - Didaktik
BA-WW-ERG-2694 D-WW-WIWI-2694	Praxisorientierte Einführung in die kaufmännische Aus- und Weiterbildung
BA-WW-ERG-2695 D-WW-WIWI-2695	Qualifizierungs- und Bildungsprozesse in der kaufmännischen Aus- und Weiterbildung
BA-WW-ERG-3084 D-WW-WINF-3084	Gestaltungsansätze der Informationswirtschaft - Vertiefung
BA-WW-ERG-3086 D-WW-ERG-3086	Makroökonomie Vertiefung
BA-WW-ERG-3087 D-WW-ERG-3087	Ergänzende Qualifikationsziele I - Bachelor
BA-WW-ERG-3088 D-WW-ERG-3088	Ergänzende Qualifikationsziele II - Bachelor
BA-WW-ERG-3089	Ergänzende Qualifikationsziele III - Bachelor
BA-WW-ERG-3103 D-WW-ERG-3103	Quantitative Verfahren - Ergänzung
BA-WW-VWL-0990 D-WW-WIWI-0990	Volkswirtschaftslehre A
BA-WW-VWL-0991 D-WW-WIWI-0991	Öffentliche Finanzen
BA-WW-VWL-1390 D-WW-WIWI-1390	Einführung in die internationale Wirtschaft
BA-WW-VWL-1391 D-WW-WIWI-1391	Internationale Wirtschaft
BA-WW-VWL-1690 D-WW-WIWI-1690	Strategie und Märkte
BA-WW-VWL-1890 D-WW-WIWI-1890	Geld, Kapital, Währung
BA-WW-VWL-2790 D-WW-WIWI-2790	Allgemeine Volkswirtschaftslehre A

BA-WW-VWL-2791 D-WW-WIWI-2791	Allgemeine Volkswirtschaftslehre B
BA-WW-VWL-2792 D-WW-WIWI-2792	Allgemeine Volkswirtschaftslehre C
BA-WW-VWL-2793 D-WW-WIWI-2793	Finanz- und Wirtschaftspolitik
BA-WW-VWL-2794 D-WW-WIWI-2794	Internationale Wirtschaftspolitik
BA-WW-VWL-2795 D-WW-WIWI-2795	Markt und Staat
BA-WW-VWL-2796 D-WW-WIWI-2796	Politische Ökonomie
BA-WW-VWL-2797 D-WW-WIWI-2797	Volkswirtschaftslehre B

**Anlage 2 PO** Bachelor Wirtschaftspädagogik: Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Qualifizierungsrichtungen in der Studienrichtung II

Qualifizierungsrichtung	Pflichtmodule
Informatik	Anwendersysteme
	Mathematik für das Lehramt
	Einführung in die theoretische Informatik
	Rechnerstrukturen und -organisation
	Programmierung für das Lehramt
	Einführung in die Medieninformatik
	Rechnernetze
	Fachdidaktik Informatik - Grundlagen
Mathematik	Lineare Algebra und Analytische Geometrie
	Computerorientiertes Rechnen
	Analysis
	Einführung in die Didaktik der Mathematik BBS
	Mathematisches Proseminar BBS
	Stochastik
Deutsch	Basismodul 1: Literatur und Kultur/Neuere dt. Literatur
	Basismodul 2: Literatur und Kultur/Ältere dt. Literatur
	Basismodul 3: Sprach und Kultur/Sprachsystem und Sprachgeschichte
	Basismodul 4: Sprache und Kultur/Kommunikation und Praxis
	Vertiefungsmodul 1: Literatur und Kultur
	Vertiefungsmodul 2: Sprache und Kultur
Englisch	Basics of Linguistics
	Basics of Literary Studies
	Basics of Cultural Studies
	Language Components
	Language Contexts
	Reflected Practice of Teaching English
Französisch	Basismodul
	Aufbaumodul
	Sprachausbildung 1
	Sprachausbildung 2
Evangelische Religion	Biblische Literatur 1
	Biblische Literatur 2
	Einführung in das Studium der Evang. Theologie
	Grundlagen der systematischen Theologie
	Religionspädagogik
	Fachdidaktik 1

Katholische Religion	Propädeutisches Modul (Theolog. Grundkurs)
	Einleitung in die biblischen Schriften
	Glaubensbekenntnis u. Glaubenswissenschaft
	Praktische Theologie
	Fachdidaktik 1
	Kirche im Werden
Ethik/Philosophie	Philosophische Propädeutik
	Geschichte der Philosophie
	Grundlagen der prakt. Philosophie
	Fachdidaktik 1
	Schulpraktische Übung im Fach Ethik/ Philosophie
Geschichte	Einführungsmodul
	Grundmodul 1
	Grundmodul 3
	Schulpraktische Übung im Fach Geschichte
	Grundmodul Geschichtsdidaktik